



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Björn Thoro

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

### **Vergabe des Wäschereiauftrages UKSH**

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung des ehemaligen Wirtschaftsministers Dr. Jörn Biel, dass die Firma „Sitex“ in Rostock auf Grund eines Tarifvertrages mit der DHV, Mitglied im „Christlichen Gewerkschaftsbund“ (CGB), „tarifgebunden“ sei?

Antwort:

Ja. Das UK S-H hat mitgeteilt, dass die Firma Sitex als Mitglied der DHV tarifgebunden sei.

2. Ist der Landesregierung bekannt, dass das Bundesarbeitsgericht 2009 entschieden hat, dass der CGB für gewerbliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie in der Großwäscherei Berendsen nicht zuständig ist? Hat diese Entscheidung Einfluss auf das Vergabeverfahren?

Antwort:

Der Landesregierung ist bekannt, dass eine Klage gegen die Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGPZ)

beim Bundesarbeitsgericht rechtsanhängig ist. Das Gerichtsverfahren hat keinen Einfluss auf das Vergabeverfahren.

3. Welche Kriterien liegen der Ausschreibung zu Grunde? Ist das Kriterium der Tarifbindung enthalten?

Antwort:

Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Eignungskriterien sind:

a) Persönliche Lage:

PL 1. Angaben zu Firma, Sitz, Gegenstand und Geschäftsleitung des Unternehmens, auf Aufforderung auch Nachweis der Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister, soweit eine solche vorgeschrieben ist.

PL 2. Eigenerklärung, dass über das Vermögen des Unternehmens nicht das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.

PL 3. Eigenerklärung, dass sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

PL 4. Eigenerklärung, dass der Unternehmer keine schwere Verfehlung begangen hat, welche seine Zuverlässigkeit infrage stellt und weder er noch eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, wegen einer der in § 7a Nr. 2 Abs. 1 VOL/A 2006 genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt ist.

PL 5. Eigenerklärung, dass das Unternehmen seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat, auf gesonderte Anforderung entsprechender Nachweis.

- PL 6. Eigenerklärung, dass das Unternehmen seine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat, auf gesonderte Aufforderung entsprechender Nachweis.
- PL 7. Eigenerklärung, dass der Bewerber in den letzten 3 Jahren nicht gemäß § 21 Abs. 1, S. 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen belangt wurde, oder nach der genannten Vorschrift oder nach § 6 S. 1 oder S. 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) mit einer Geldbuße von mehr als € 2.500,- belegt worden ist.
- PL 8. Bescheinigung der Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft für die Produktionsbetriebe.
- PL 9. Eigenerklärung zur Mindestentgelt-Regelung wie folgt: „Ich verpflichte mich, im Auftragsfall die in meinem Unternehmen eingesetzten Arbeitnehmer nicht unter den für sie jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zu entlohnen und alle weiteren aus dem AEntG folgenden Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährleistung von Arbeitsbedingungen zu erfüllen. Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Angabe in den vorstehenden Erklärungen meinen Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat und von weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.“

b) Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

- FL 1. Versicherungsbestätigung (nicht älter als 12 Monate) einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 5 Mio. für Personen- und Sachschäden, € 300.000,- für Vermögensschäden und € 300.000,- für Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden (zweifache Maximierung der Deckungssumme pro Jahr). Sofern diese Summe in der derzeitigen Police nicht gedeckt werden, ist eine Bestätigung der Versicherung beizufügen, dass die Versicherungssumme im Auftragsfall auf die geforderten Summen angehoben werden kann.

## c) Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

- TL 1. Referenzliste von Krankenhäusern, in denen die ausgeschriebene Vollversorgung mit vergleichbarer Größe und Leistungsumfang erbracht wird. (Angabe von Projektumfang, Anzahl der Betten des Referenzprojektes und Ansprechpartner beim Kunden).
- TL 2. Gültiges Hygienezeugnis (gemäß RKI-Richtlinie, RAL-Gütezeichen 992 für sachgemäße Wäschepflege oder entsprechend) für alle Produktionsbetriebe einschließlich der vollständigen Prüfberichte (nicht älter als 12 Monate).
- TL 3. Gültiges RAL-Gütezeichen für die Produktionsbetriebe einschließlich der vollständigen Prüfberichte. Sofern ein solcher Nachweis nicht beigebracht werden kann, ist die Erfüllung der RAL-Güte-Prüfbestimmungen für die sachgemäße Wäschepflege durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu belegen.
- TL 4. Gültige Desinfektorenanerkennung des staatlich geprüften Desinfektors im Produktionsbetrieb des Bieters oder entsprechender Qualifikationsnachweis des Verbundes für angewandte Hygiene (VAH) BG Regel „Betreiben von Wäschereien“ der Berufsgenossenschaft Textilbekleidung (BGR 256, GUV-R 500, Kap.2.6).
- TL 5. Erklärung der Einhaltung der Richtlinie des RKI zur Einleitung von Krankenhausabwässern in Kanalisation und Gewässer.
- TL 6. Vorlage einer Kooperationsvereinbarung als Verfügbarkeitsnachweis für den Fall der Produktionsunterbrechung des anbietenden Unternehmens bzw. vorgesehenen Produktionsbetriebs mit einem anderen Wäschereibetrieb über 15 t freie Kapazität sowie dessen Hygienezeugnis und Gütezeichen.

Die der Ausschreibung zugrundeliegenden Eignungskriterien enthalten in PL 9. eine ausdrückliche Verpflichtungserklärung hinsichtlich der Einhaltung des Mindestlohns.

4. Wer traf wann und aus welchen Gründen die Entscheidung die Notfallversorgung des UKSH, die Berendsen bisher gewährleistet, zum 1. Mai nach Rostock zu vergeben?

Antwort:

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des UK S-H am 29.04.2010 unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Angebote der Anbieter getroffen worden.